



Zweite Ordnung zur Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 1. Dezember 2023

Die Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena erlässt auf Grundlage der §§ 79 Abs. 2 Satz 4, 81 Abs. 1 Satz 4 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S.483), in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften an den Hochschulen des Landes (Thüringer Studierendenschaftsfinanzverordnung – ThürStudFVO) vom 19. Oktober 2004 (GVBl. S. 874), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. November 2020 (GVBl. S. 594), die Zweite Ordnung zur Änderung der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft vom 19. Juli 2022 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6 / 2022, S. 145), geändert durch die Erste Ordnung zur Änderung der Finanzordnung vom 28. Februar 2023 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2 / 2023, S. 165). Der Studierendenrat hat die Änderungen am 27. Juni 2023 und 25. Juli 2023 beschlossen. Der vorläufige Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat diese Änderungsordnung am 29. November 2023 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Finanzordnung

1. In § 31 werden die Absätze 1 bis 3 wie folgt gefasst:

„(1) ¹Der Studierendenrat beschließt grundsätzlich über Finanzanträge und Mittelfreigaben.
²Der Vorstand des Studierendenrats kann entsprechend dem Haushaltsplan in eigener Verantwortung über Mittelfreigaben bis zu einer Höhe von 500 Euro sowie Finanzanträge bis zu einer Höhe von 250 Euro, entscheiden. ³Die haushaltsverantwortliche Person des Studierendenrates ist für die Ausstellung von Bewilligungs- und Festsetzungsbescheiden verantwortlich.

(2) ¹Fachschaftsräte können in eigener Verantwortung über Mittel aus dem ihnen zugeordneten Haushaltstitel für Mittelfreigaben mit Bezug zur Fachschaft entscheiden.
²Finanzanträge mit Bezug zur Fachschaft bedürfen zusätzlich einen Beschluss gemäß Abs. 1.
³In beiden Fällen informieren sie hierüber unverzüglich die haushaltsverantwortliche Person des Studierendenrates. ⁴Die haushaltsverantwortliche Person des Studierendenrates ist für die Ausstellung von Bewilligungs- und Festsetzungsbescheiden verantwortlich.

(3) ¹Die zuständigen referatsverantwortlichen Personen, die angestellten Systemadministratoren, die Koordinatoren der Arbeitskreise sowie die Chefredaktion der Campusmedien vom Akrützel und Campusradio Jena können in eigener Verantwortung über die Verwendung von Mitteln bis zu 150 Euro aus den ihnen zugeordneten Haushaltstiteln entscheiden. ²Bei darüber hinausgehenden Anträgen gilt nach Zustimmung aller referatsverantwortlichen Personen Abs. 1 Satz 2 entsprechend. ³Die haushaltsverantwortliche Person des Studierendenrates ist für die Ausstellung von Bewilligungs- und Festsetzungsbescheiden verantwortlich.“



2. § 38 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Gegenstände, welche in das persönliche Eigentum übergehen, sowie Dienstleistungen für den persönlichen Bedarf dürfen nicht gefördert werden. ²Dies gilt nicht für Gegenstände sowie Dienstleistungen von geringem Wert, die der Bindung der Studierenden an die Studierendenschaft oder deren Information dienen; insbesondere zu nennen sind an dieser Stelle Give-Aways, Merchandise-Artikel und andere Streuwerbeartikel. ³Ein geringer Wert liegt vor, wenn der Gesamtwert der Anschaffung 10€ nicht übersteigt. ⁴In Absprache mit den finanzverantwortlichen Personen der Studierendenschaft kann ein erhöhter Gesamtwert gewährt werden. ⁵Der maximal gewährbare Gesamtwert beträgt 35 Euro pro Person und Jahr. ⁶Sämtliche Instanzen und Gremien der Studierendenschaft (Studierendenschaft, Fachschaften, Referate, Arbeitskreise, etc.) sind verpflichtet, vor der Anschaffung von Gegenständen sowie Dienstleistungen von geringem Wert, welche der Bindung der Studierenden an die Studierendenschaft oder deren Information dienen, Rücksprache mit den finanzverantwortlichen Personen der Studierendenschaft zu halten, um das mögliche Bestehen von steuerlich relevanten Verpflichtungen zu prüfen.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Änderung der Finanzordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 1. Dezember 2023

Levke Jansen

Anne Kaufmann

Marcel J. Paul